

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 24

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen

Balata-Riemen

Teohn.-Leder

1230

Stadt so groß wäre, aber der Zuzug an Wohnbevölkerung von außen, vom Lande her übertrifft den verfügbaren neuen Wohnraum bei weitem und ein Ende der Wohnungsnot ist trotz allen Anstrengungen vorläufig nicht abzusehen.

An der Peripherie der Stadt müssen die ausgedehnten Gebiete der Schrebergärten weichen und große Wohnquartiere nehmen im Nu ihre Plätze ein. Hier schließen die neuen Blöcke, ja ganze Quartiere in reinem Backsteinbau auf. Wohl sind es hier auch einzelne Architekten, welche Einzelhäuser und Gruppen entwerfen, aber sie haben sich in der Ausführung der Bauten gewissen Kreisräten unterzuordnen, welche von der Stadt mit großer Kompetenz ausgestattet sind, und deren Aufgabe darin besteht, für eine einheitliche, harmonische Bebauung der neuen Stadtteile zu sorgen. Es ist hier also die Stadt, welche sich in bezug auf die Architektur-Asthetik etwas kosten lässt, aber dafür in der Tat auch bedeutende ideelle Werte gewinnt.

Im dortigen Backsteinbau arbeitet man heute selbstverständlich auch viel mehr als früher mit Flächenwirkungen. Man lässt wohl ganze Gebäudeteile vor- oder zurücktreten, flächige Balkonbrüstungen rhythmisch vor- und zurücktreten, man stattet das oberste Stockwerk mit größeren Terrassen aus und gestaltet damit die perspektivische Dachsilhouette interessanter, aber die formgliedernden Elemente unserer Väter wie Pilaster und stark vorkragende Dachgesimse sind verschwunden. Das flache Dach hat seinen Sieg errungen, ganz gleich ob begehbar oder nicht. Das Stelldach kann ja im Straßenbild einer Großstadt ohnehin kaum zur Wirkung gelangen. Von Ablaufrohren für Dachwasser sieht man an den Fassaden vielfach auch nichts mehr; denn man führt das Regenwasser der flachen Dächer meist an einer Stelle im Innern des Gebäudes ab, oder legt sie in eigens zu diesem Zweck gebildete Nischen, was wieder zur Reinheit der Fassadenflächen beiträgt.

Immerhin verzichtet man nicht gänzlich auf ornamentale Motive, aber man beschränkt sich richtigerweise auf solche, die speziell der Backsteintechnik innewohnen. Einzelne Ziegelschichten lassen sich fast mühelos vortragen, was eine leichte Bildung von Gesimsen ermöglicht, oder man schiebt da und dort einzelne Steine vor, die sich zu beliebigen freien Motiven gruppieren. Ähnlich verlegt man vorstehende Fensterbänke, und mit Hilfe verschiedener Backsteinverbände lassen sich die Außenwände beleben, trotzdem sämtliche Steine in einer Ebene bleiben.

Von der Anwendung historischer Reminiszenzen hat man sich glücklicherweise ganz befreit. Der Hartbrand-Klinker dient als Verblender, hintermauert wird mit Ralksandsteinen oder gelben Backsteinen, gefügt mit Zementmörtel, Ralkmörtel und Muschelschellkalkbeimischung. Alle Kreuzstöcke und Fensterprossen sind normalerweise weiß gestrichen.

Heute ist die vermischte Verwendung von Haustein und Backstein, beispielsweise von Elbsandstein mit Klinkern, wie sie ursprünglich in Holland heimisch war, und wie sie noch Fritz Schumacher an seinen zahlreichen Hamburger Staatsbauten anwandte, etwas verpönt. Um aber von solchen auszeichnenden Funktionen, wie sie dem Haustein zukamen, nicht ganz absehen zu müssen, griff man zu einem anderen Mittel, zur Keramik. Man ließ

von Klinkerhand plastische Stücke aus demselben Material, wie die Klinker schaffen, brannte sie gleichermaßen und sehr sorgfältig und versetzte sie, wenn auch nicht gerade an Stelle des Hausteins, so doch gleichermaßen. Auf diese Weise tritt der Skulpturenschmuck nicht unangenehm stark hervor, die Backsteinfläche wird nicht zerrissen und die Harmonie aller Teile bleibt durch die gleichbleibende Farbe gewahrt. Man liebte es zu allen Zeiten, den Backsteinbau plastisch zu beleben. Früher geschah dies durch Säulen und Pilaster, Verdachungen und Schlusssteine, verschiedenfarbige Glasuren und fremde Materialien. Heute arbeitet man mit anderen Mitteln. Und warum sollte man das auch nicht tun, solange man die wahre Backsteintechnik damit nicht zerstört?

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß man das schöne Klinkermaterial auch zu den Umgebungsarbeiten der Häuser beizieht. Einfriedungsmauern, Pflasterungen der Zugangswege, einzelne Stufen und Vortreppen, Einfassungen der Gartenbeete an Stelle von Stellrücken, alle diese kleinen Zugaben lassen sich trefflich aus hellgefugten Ziegeln bilden und kontrastieren reizvoll zur grünen Pflanzenwelt. An einzelnen Orten sieht man gar wie Untersichten von Loggien und Balkonen oder Decken von Eingängen mit Klinkern ausgestattet sind.

Der Verwendung modernster Eisenbetontechnik steht der Backsteinbau nicht im Wege. Ja man sieht gerade wie sich alte und neue Technik meisterhaft verbinden; denn alle größeren Geschäftshäuser, vorab die Hochhäuser und die Fabriken sind in Eisenbetonskeletten konstruiert und tragen zum Wärmeschutz ihr Backsteinkleid. (Man trifft in solchen Gebäuden z. B. auch Pilzdecken.) Wer einmal die einzelnen Häuser der neuen Hochhausgruppe in Hamburg besucht hat — das Ballnhaus, das Chilehaus und den Sprinkenhof — der wird dem neuen Backsteinbau erneute Achtung entgegenbringen. (Mü.)

Volkswirtschaft.

Die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im Jahre 1928. (Sonderheft 6.) Das vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Auftrag des Bundesrates herausgegebene Werk „Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz“ *) enthält in seinem zweiten Band den Wortlaut der gesamten geltenden schweizerischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung nach dem Stande vom 30. September 1924. Eine erste Ergänzung, den Text aller vom 1. Oktober 1928 bis 31. Dezember 1927 amtlich publizierten Erlasse umfassend, wurde im Juli 1928 als Sonderheft 2 der „Wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen“ des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes herausgegeben. Das vorliegende Sonderheft 6 bildet die zweite Ergänzung zum eingangs erwähnten Werk und enthält den Wortlaut der im Jahr 1928 von Bund und Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung. Ausnahmsweise wurden dabei auch noch die kantonalen Vorschriften aus früheren

Fahren betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben sowie bezüglich der Verordnung des Bundesrates vom 9. April 1925 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen berücksichtigt, von deren Veröffentlichung in der letzten Publikation abgesehen worden war, weil man diese Erlasse gleichzeitig und in möglichster Vollständigkeit wiedergeben wollte.

Die Anordnung des Stoffes erfolgte wie im Sonderheft 2 in der Weise, daß er in die beiden Hauptabschnitte Arbeitsrecht und Sozialversicherung gegliedert wurde. Der Abschnitt über das Arbeitsrecht umfaßt seinerseits folgende Gruppen: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, berufliche Ausbildung, Arbeitsgerichtsbarkeit und Einigungsweisen, verschiedene Erlasse mit Bestimmungen arbeitsrechtlicher Natur, wozu neu hinzukommen die kantonalen Erlasse betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, sowie die kantonalen Vorschriften über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen. Der Abschnitt über die Sozialversicherung ist wie folgt eingeteilt: Krankenversicherung, Unfallversicherung. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die verschiedenen Erlasse nach Bund und den einzelnen Kantonen geordnet. Die Kantone sind in ihrer offiziellen Reihenfolge angeordnet, und innerhalb der einzelnen Kantone ist für die Aufeinanderfolge der einzelnen Erlasse deren chronologische Reihenfolge maßgebend. Abweichungen von dieser Anordnung erfolgten nur, wo dies im Interesse des sachlichen Zusammenhanges zweckmäßig erschien.

Die Zusammenstellung der Gesetzgebungstexte über das Arbeitsrecht besorgte das Eidgenössische Arbeitsamt, diejenige über die Sozialversicherung das Bundesamt für Sozialversicherung.

Der Umgang mit elektrischen Apparaten.

Durch die Presse ging vor einiger Zeit die Mitteilung von einem Brand, der durch das Stehenlassen einer eingeschalteten elektrischen Teekanne verursacht worden war. Dieser Fall ist nicht gerade häufig, immerhin aber auch nicht vereinzelt. Bei den ohnehin recht seltenen durch Elektrizität hervorgerufenen Bränden ist meistens das Bügeleisen der Schadenstifter. Juristisch reiht man diese Kategorie von Feuerbräunten unter die Fahrlässigkeiten ein. Nicht immer haben Fahrlässigkeiten schwerwiegende Folgen. Oft ist nur eine hohe Stromrechnung zu bezahlen.

Gewiß waren die Brände wohl nie beabsichtigt, so wenig wie die Überschreitungen der normalen Strombezüge. Aber Fahrlässigkeit wird heute eben bestraft und Unkenntnis schützt nicht. Man muß immer wieder die Beobachtung machen, daß elektrische Apparate noch viel zu wenig entsprechend ihrer Eigenart behandelt werden. Vielfach steht man noch dazu im Banne der Gas- oder Holzfläche, hat von dieser eine ganze Reihe von Anschauungen und Begriffen ins „elektrische Zeitalter“ hinübergerettet und hat im Unterbewußtsein noch den Gedanken, daß ohne Flamme kein Brand entstehen könne. Für die Sicherheit der Elektrizität als Licht-, Wärme- und Kraftquelle ist es entschieden besser, wenn die Hausfrau ihr als Unwissende gegenübersteht, sich sachmännisch beraten läßt und sich mit den Eigenarten der Einrichtungen vertraut macht, als wenn sie die vorelektrischen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt. Eines der Merkmale der

Elektrizität ist nun einmal die Unsichtbarkeit, die Geruchlosigkeit und der Wegfall einer offenen Flamme.

Dieses Merkmal darf nie außer Acht gelassen werden. Wie sich die Hausfrau angewöhnt hat, vor dem Bettgehen die Zimmer in Bezug auf geschlossene Fenster und ausgelöstes Licht zu kontrollieren, so muß sie in diese Kontrolle ebenfalls die elektrischen Apparate einbeziehen. Kochplatten und Bügeleisen sind zu kontrollieren, ob sie ausgeschaltet sind oder nicht. Wo irgend ein Apparat mittels Schnur und Stecker abgezweigt ist, muß der Stecker herausgezogen werden. Namentlich gilt dies auch von Apparaten, die von der Lampenfassung abgezweigt sind. Das Drehen des Schalters genügt hier nicht immer, indem aus irgend einem Grunde — man kennt dadurch entstandene Brandfälle — die Einschaltung wieder herbeigeführt werden könnte.

Man merke sich, daß die Sicherung gegen Bügeleisen- und Teekannenbrände nicht schützt. Die Sicherung ist nur ein Ventil gegen zu hohe Stromstärken. Bei den betrachteten Fällen ist jedoch die Stromstärke normal und lediglich die dauernde Einwirkung der Hitze auf ein und dieselbe Stelle verursacht den Brand. Man glaube auch nicht, daß eine feuerfeste Unterlage einen absolut sicheren Schutz bietet. Gerade die erwähnte Teekanne ruhte auf einer solchen Unterlage! Es läßt sich eben nicht verhindern, daß zufolge der dauernd wirkenden Hitze auch das feuerfeste Material sehr heiß wird. Fängt es auch nicht zu brennen an — getreu seiner Eigenart — so kann es doch die Hitze einem gegen Feuer weniger empfindlichen Gegenstand — z. B. die Tischplatte — übertragen und ein Versengen verursachen. Liegen dann in der Nähe leichtentzündliche Gegenstände, so schlägt bald die offene Flamme hoch! Man kennt einen Fall, wo der Rost eines Bügeleisens so heiß wurde, daß sich die Füße in den Tisch einbrannten und die Rostfläche bald auf die Tischplatte zu sitzen kam, sie versengte, in die Tischschublade fiel und dort einen Stoß Briefe entzündete.

Also weder Angst, noch Fahrlässigkeit, sondern Kontrolle und Überwachung. Die elektrischen Apparate erfordern ihre Beaufsichtigung — sogar trotz Automaten — so gut wie das Gas, die Kasse des Verkaufsmagazins oder die Lüftung eines Zimmers. Dann passiert noch weniger, obschon ja ohnehin bereits außerordentlich wenig vorkommt.

(421)

Kennzeichen der Spaltbarkeit des Holzes.

(Korrespondenz.)

Als Merkmale für die Beurteilung der Spaltbarkeit des Holzes am stehenden Stamme gelten Astreinheit, große Schaftlänge, gleichförmige Abnahme der Stammdicke, feine Rindenbildung, hoch und gerade hinaufsteigende Rindenrisse und bei Fichten, wenn die von den Hauptwurzeln am Stockende ausgehenden Waden und die zwischen den Wurzeln auslaufenden Ästen in senkrechter Linie parallel am Stamme hinaufsteigend verlaufen. Ebenso gelten im allgemeinen rechtsinnig gedrehte Fichten oder solche mit waagrecht stehenden oder herabhängenden, wenig vergabelten Ästen als spaltbar.

Dem Reviertkundigen gilt der Standort als zuverlässiges Mittel zur Beurteilung der Spaltbarkeit.

Die Spaltigkeit kann auch dadurch festgestellt werden, daß man zur Untersuchung des Verlaufes der Holzfasern einen kleinen Span aus dem Stamme heraushaut (das sogenannte „Kosken“ der Spaltstämme in den Karpathen).

Beim liegenden Stamme kann man sich von der Spaltbarkeit unschwer durch Untersuchung der Spiegel- und Holzfasern an einem kleinen Spane und durch Unter-